

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

74. Jahrgang

Viersen, 01. März 2018

Nummer

07

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	189
Öffentliche Zustellungen.....	190
Öffentliche Zustellungen.....	191
Öffentliche Zustellungen.....	192
Öffentliche Zustellungen.....	193
Öffentliche Zustellungen.....	194
Öffentliche Zustellungen.....	195
Gutachterausschuss: Aktuelle Bodenrichtwerte 2018	196
Kempen: geplante Erdgasleitung ZEELINK	196
Bebauungsplan Nr. 155 -Bergstraße/Feldweg- Stadtteil Tönisv.....	198
Niederkrüchten: Verwaltungsgebührensatzung.....	214
Schwalmtal: 9. Änd. Flächennutzungsplan „Erweiterung Kranen- bachcenter“	201
Bebauungsplan Am/37 „Hinter der Windmühle“	202
Bebauungsplan Am/36 „Erweiterung Kranenbachcenter“	203
Bebauungsplan Wa/7 IV „Waldnieler-Heide-Süd“	204
Bebauungsplan Am/4 „Geneschen-Nord“	205
Bebauungsplan Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“	206
Bebauungsplan Wa/14 I „Ungerather Kirchweg“	207
Viersen: Bebauungsplan Nr. 039-6 „Heimbachstraße/Remigius- straße“	212
Willich: Bebauungsplan Nr. 28 II W - nördlich Breite Straße	208
Sonstige: Jagdgen. Willich-Jagdrevier IV: Einladung 22.03.2018.....	210
Jagdgenossenschaft Bracht: Haushaltssatzung 2018/2019	210
Jagdgenossenschaft Alt-Viersen: Einladung 22.03.2018	211

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 06.10.2017
- Aktenzeichen 03240674989/ze
gegen:**

Herrn
Gencay Karakaya
Alte Bruchstraße 60
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.02.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 189

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 24.01.2018
- Aktenzeichen 03240693398/grä
gegen:**

Herrn
Reiner F Ehresmann
Gasthuisstraat 136
NL-5931 NW TEGELEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.02.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 190

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 20.11.2017
- Aktenzeichen 03193986969/vd
gegen:**

Herrn
Hamid Scharefi
Ernst-Moritz-Arndt-Straße 59
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.02.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 190

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 17.11.2017
- Aktenzeichen 03280301093/po
gegen:**

Herrn
Shao Woo
Marktstraße 3
58452 Witten

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.02.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 190

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herr Joachim van Ooijen**, letzte bekannte Anschrift: **Woerdsestraat 19a, 6628 KC Altforst**, ist am **12.10.2017** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/**fro.**, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers /der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den **19.02.2018**

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 191

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herr Conrad van Eldik**, letzte bekannte Anschrift: **Duitse Weistraat 21, 5960 AE Kerndriel**, ist am **05.01.2018** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/**fro.**, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers /der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den **20.02.2018**

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 191

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herr Cornelis Valk**, letzte bekannte Anschrift:
191

Rübenslaan 2a, 05143 GB Waalwijk,
ist am **30.11.2017** ein Bescheid des
Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/**fro.**,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-
setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV
NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das
vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-
kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-
gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers
/ der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit
von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Emp-
fang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-
stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei
Wochen vergangen sind.

Viersen, den **20.02.2018**

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 191

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herr Jacobus Smolennars**, letzte bekannte
Anschrift: **Heerenvenweg 11, 5856 C Wellerlooi**,
ist am **04.01.2018** ein Bescheid des
Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/**froi**,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-
setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV
NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das
vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-
kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-
gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers
/ der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit
von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Emp-
fang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-
stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei
Wochen vergangen sind.

Viersen, den **20.02.2018**

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 192

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herr Rene Goudkamp**, letzte bekannte An-
schrift: **Librije 59, 7311 VL Apeldoorn**
ist am **24.01.2018** ein Bescheid des
Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/**froi**,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-
setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV
NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das

vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den **20.02.2018**

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 192

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herr Rene-Pierre Krans**, letzte bekannte Anschrift: **Beitel 112a, 6622 PB Heerlen**

ist am **05.01.2018** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu.,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den **20.02.2018**

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 193

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herr Ramazan Koc**, letzte bekannte Anschrift: **Rozenstraat 18, 4142 XZ Leerdam NL**,

ist am **24.01.2018** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu.,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3

Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den **20.02.2018**

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 193

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herr Dirk Keijzier**, letzte bekannte Anschrift:
Mitwouder Dorpstraat 68, 1679 Midwoud
ist am **05.01.2018** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/**froi.**,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den **20.02.2018**

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 194

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herr Geert Herder**, letzte bekannte Anschrift:
De Ruyterstraat 27, 9781 BW Bedum
ist am **30.11.2017** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/**froi.**,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den **20.02.2018**

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 194

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herr Benny Bakker**, letzte bekannte Anschrift: **Hoofdstraat 84, 9916 PG Burg van Loppersum**,

ist am **24.01.2019** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/**froi**, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den **20.02.2018**

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 195

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Iuliu-Gavril Almasan**, letzte bekannte Anschrift: **Straelener Straße 57, 47906 Kempen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.02.2018** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 19.02.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 195

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Tomasz Budzinski,
wohnhaft 67-410 Slawa, Smieszkowo 23 (Polen),
wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahr-
zeuges, Pkw, VW Passat, amtliches Kennzeichen
FWS75CT (PL), umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid
im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Ver-
waltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nor-
drhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510)
und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom
04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des
Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952
(BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fas-
sung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung
wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht
und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizei-
behörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3,
montags - donnerstags während der Zeit von 08:30
- 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von
08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 22.02.2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 371/17 (B)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 195

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grund- stückswerte im Kreis Viersen

Aktuelle Bodenrichtwerte 2018

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im
Kreis Viersen hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches
(Bekanntmachung vom 23.09.2004 - BGBl. I S. 2414)
und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutach-
terausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterauss-
schussverordnung – GAVO NRW) vom 23.03.2004
(GV. NRW. 2004 S. 146) in der jeweilig gültigen Fas-
sung die Bodenrichtwerte zum 01.01.2018 ermittelt
und am 06.02.2018 für die folgenden kreisangehöri-
gen Städte und Gemeinden beschlossen:

Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal,

Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst,
Viersen, Willich

Die Bodenrichtwerte werden hiermit gemäß § 196
(3) des Baugesetzbuches und gemäß § 11 (5) der
Gutachterausschussverordnung amtlich bekanntge-
geben.

Bei den Bodenrichtwerten handelt es sich um aus
Kaufpreisen ermittelte, durchschnittliche, zonale Bo-
denwerte je Quadratmeter Grundstücksfläche, die
sich auf fiktive, gebietstypische Grundstücke bezie-
hen (sogenannte Bodenrichtwertgrundstücke) und in
der Bodenrichtwertkarte dargestellt sind.

Die Bodenrichtwerte sind für jedermann kostenfrei
unter der Adresse www.boris.nrw.de im Internet ein-
sehbar. Beschreibende Informationen zu den Boden-
richtwerten sind über die Bodenrichtwerte-Details
und über die örtlichen Fachinformationen abzufragen.
Ein Bodenrichtwerte-Auszug kann an dieser
Stelle kostenfrei bezogen werden.

Kostenpflichtige schriftliche Auskünfte über Boden-
richtwerte können in der Geschäftsstelle des Gut-
achterausschusses, Rathausmarkt 3, 41747 Vier-
sen, Zimmer 2125, Telefon 02162/ 39 11 45 oder per
Email unter gutachterausschuss@kreis-viersen.de
während der Servicezeiten Montag bis Freitag 09:00
Uhr – 16:00 Uhr beantragt werden.

Viersen, den 19.02.2018

Das vorsitzende Mitglied
des Gutachterausschusses
gez. Ziemer

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 196

Bekanntmachung der Stadt Kempen

**Öffentliche Bekanntmachung über Vorarbeiten
im Sinne des § 44 EnWG zur geplanten Erdgas-
leitung ZEELINK, Planfeststellungsabschnitt Re-
gierungsbezirk Düsseldorf, in den kommenden
Wochen.**

Die ZEELINK Erdgasleitung, die Voraussetzung für
die Umstellung von L-Gas auf H-Gas ist, startet an
der belgischen Grenze bei Aachen und endet im
Westmünsterland bei Legden. Sie ist ein Gemein-
schaftsprojekt der Thyssengas GmbH und der Open
Grid Europe GmbH, die die Bau- und Betriebsaktivi-
täten in der Zeelink GmbH & Co. KG (Essen) gebün-
delt haben.

Mit der Errichtung dieser Erdgasleitung mit einem

Durchmesser von rd. 1 Meter (DN 1000) ist die Open Grid Europe GmbH beauftragt worden.

Der Bau und Betrieb einer solchen Erdgasleitung bedarf gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Planfeststellung. Für die Erstellung des erforderlichen Planwerkes sind verschiedene Vorarbeiten im Sinne des § 44 EnWG durchzuführen. Zu diesen Vorarbeiten gehören u.a. Kampfmittelerkundungen, geologische Baugrund- und archäologische Untersuchungen. Von den Vorarbeiten sind einzelne Grundstücke entlang der voraussichtlichen Trasse betroffen. Die Vorarbeiten im Bereich der Stadt Kempen werden voraussichtlich bis zum Jahresende abgeschlossen sein.

Die hier genannten Vorarbeiten werden durch beauftragte Unternehmen durchgeführt. Die Unternehmen sind angewiesen, erforderliche Betretungen der Grundstücke äußerst schonend auszuüben. Etwas durch die Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile, insbesondere Flurschäden, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch die Zeelink GmbH & Co. KG entschädigt.

Mit diesen Vorarbeiten wird nicht über den Bau der geplanten Erdgasleitung entschieden.

Sollten Sie Rückfragen zu den Vorarbeiten haben, finden Sie eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten auf www.zeelink.de. Sie können sich aber auch gerne an die folgende Mail-Adresse wenden vorarbeiten@zeelink.de.

Die Kampfmitteluntersuchung wird durch die zuständige Bezirksregierung Dezernat Kampfmittelräumung 22, Bezirksregierung Düsseldorf ausgeführt.

Bei Rückfragen zu den geologischen Baugrunduntersuchungen wenden Sie sich bitte an:

Das Baugrund Institut
Dipl.-Ing. Knierim GmbH
Wolfhager Straße 427
34128 Kassel
Tel.: +49 / (0) (561) 96 99 40
Fax: +49 / (0) (561) 96 99 455
<http://www.dasbaugrundinstitut.de>

Die archäologischen Prospektionen werden durch das Unternehmen ausgeführt:

A.B.S. - Archäologische Baugrund-Sanierung GmbH
Naumannstraße 2
50735 Köln
Tel: 0221-2719955
Mail: info@abs-home.de
www.abs-home.de

Bei allgemeinen Rückfragen zu dem Vorhaben wenden Sie sich bitte an die
Open Grid Europe / ZEELINK Kommunikation:

Helmut Roloff
Tel.: 0201 / 3642 12613
Helmut.Roloff@open-grid-europe.com

Eugen Ott
Tel.: 0201 / 3642 12513
Eugen.Ott@open-grid-europe.com

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 196

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 155 –Bergstraße / Feldweg -

Stadtteil Tönisberg

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 05.02.2018 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 155 aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 155 -Bergstraße / Feldweg- sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen werden.

Der Planbereich erfasst im Wesentlichen den Bereich nördlich der Bergstraße zwischen Bergstraße und Feldweg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 155 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 155 liegt mit der Entwurfsbegründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

12.03.2018 bis einschließlich 13.04.2018

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründung	<i>Stadt Kempen</i>	<i>Aussagen zur Topographie, Immissionsschutz, Begrünungsmaßnahmen, Natur- und Landschaft, Auswirkungen der Planung</i>
Umweltbericht	<i>Regio gis + Planung</i>	<i>Auswirkungen der Planung, Darstellung des Untersuchungsraums</i> <i>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen:</i> <ul style="list-style-type: none">• <i>auf den Naturhaushalt und die Landschaft,</i>• <i>auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,</i>• <i>auf die Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter</i>• <i>Kompensationsmaßnahmen</i>

3 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<i>Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung</i>	<i>Hinweis auf Gewässer im Plangebiet, Hinweis auf die Aussagen des Landschaftsplans, Erforderlichkeit von Umweltprüfung, Artenschutzbericht sowie Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung,</i>
	<i>NABU Kempen</i>	<i>Aussagen zum Verlust von Böden, Fragen zum erforderlichen Ausgleich, Hinweis auf eine vom NABU durchgeführte Bestandsaufnahme 2016, auf den Amphibien- sowie Insektenbestand im Plangebiet, Anregung den Auenwald in ein Bürgerwäldchen umzuwandeln. Hinweis auf die hohen Grundwasserstände , die u.U. auf vorhandenes Quellwasser schließen lassen.</i>
	<i>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen</i>	<i>Hinweise zur Waldfunktion, Zustimmung zur Waldumwandlung</i>
3 Fachgutachten	<i>Regio gis + Planung</i>	<i>Artenschutzprüfung</i>
	<i>Dahlem, Beratende Ingenieure</i>	<i>Hydraulische Untersuchung Tönisberg (Entwässerungsgutachten)</i>
	<i>Ibl – Institut für Baustoffprüfung und Beratung Laermann</i>	<i>Geotechnische Stellungnahme mit Angaben zu den Baugrund-, Grundwasser- und Gründungsverhältnissen sowie Versickerungsfähigkeit</i>
	<i>Büro IGS</i>	<i>Schallschutz (Verkehrslärm)</i>
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	<i>Bürger</i>	<i>Verlust von Ackerland, Ausgleichsmaßnahmen, Verlust von Artenreichtum Anregung auf die Inanspruchnahme der Waldflächen zu verzichten</i>
	<i>Bürger</i>	<i>Erhalt des Wäldchens als Bürgerwald. In Zusammenhang mit der Rodung wird ein Rückgang des Tier-, insb. des Amphibienbestandes erwartet. Bedeutung von Dachbegrünung</i>
	<i>Bürger</i>	<i>Artenvielfalt im Wäldchen</i>
	<i>Bürger</i>	<i>Zum Erhalt des Wäldchens, zur Situation von Insekten und Amphibien</i>

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 155 Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

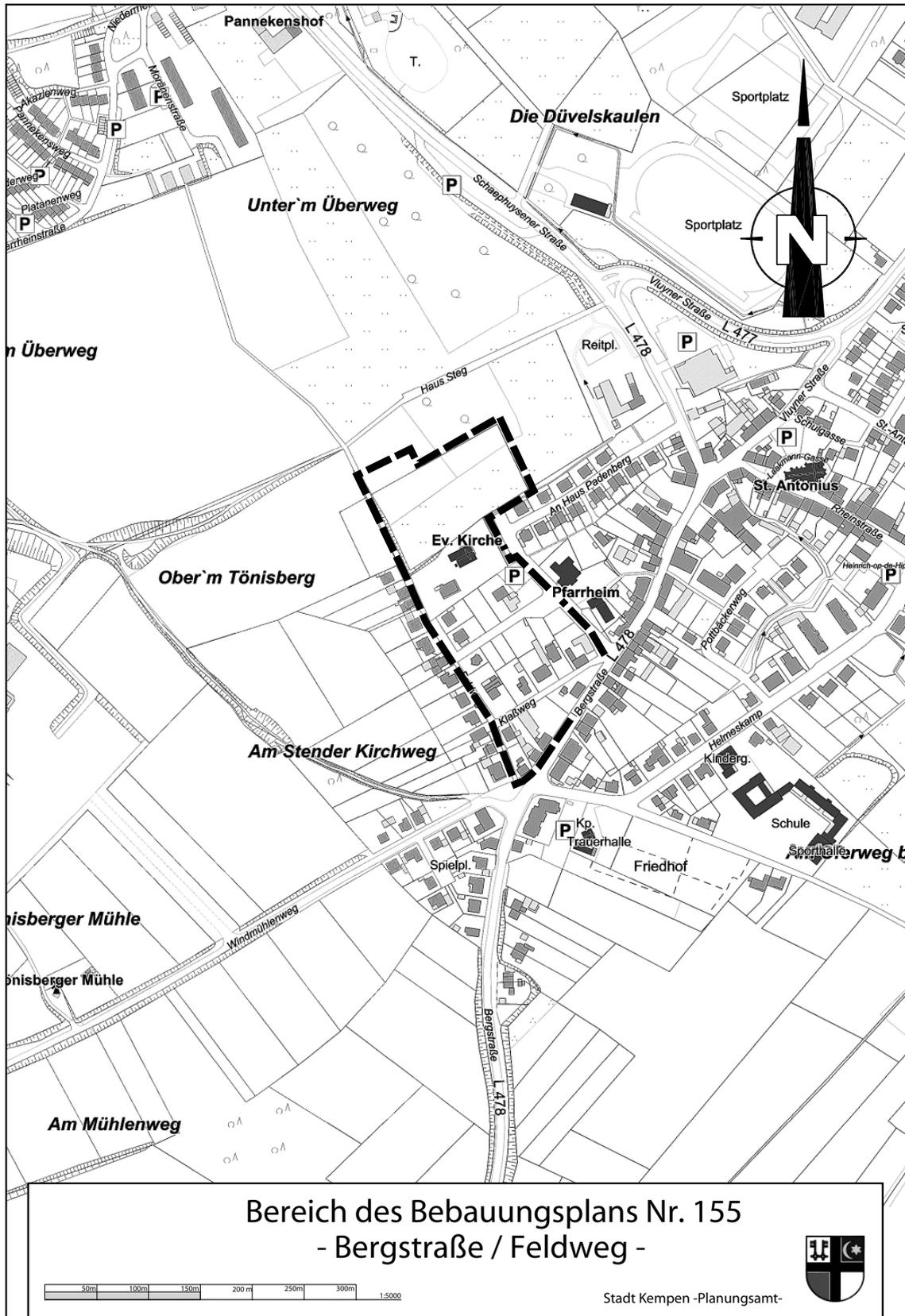
Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-buergerbeteiligungen/
www.kempen.de >> Stadt und Rathaus >> Aktuelle Bürgerbeteiligungen

Kempen, den 22.02.2018

In Vertretung
Gez. Kahl
Techn. Beigeordneter



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Flächennutzungsplan, 9. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“

Für den Flächennutzungsplan, 9. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Das Ziel der Planung besteht darin, das vorhandene Einkaufszentrum zu entwickeln. Hierzu sind eine Verlagerung des Discounters innerhalb der bisherigen Grundstücksgrenzen sowie die Neuansiedlung eines weiteren Einzelhandelsbetriebes geplant. Da die geplante Erweiterung des Kranenbachcenters die gemäß rechtskräftigen Flächennutzungsplan maximal zulässige Verkaufsfläche von 2.500 m² überschreitet, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 9. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ kann in der Zeit vom 12. März 2018 bis einschließlich 12. April 2018 im Rathaus der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu dieser Flächennutzungsplanänderung auf der Homepage der Gemeinde Schwalmthal zum Download zur Verfügung.
(www.schwalmtal.de -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 12. März 2018 bis einschließlich 12. April 2018 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 12. April 2018 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Flächennutzungsplanes, 9. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 28. Februar 2018

- gez.: Pesch -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Am/37 „Hinter der Windmühle“

Für den Bebauungsplan Am/37 „Hinter der Windmühle“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Das Ziel der Planung besteht darin, im Bereich des Grundstückes Gemarkung Amern, Flur 11, Flurstück 250 an Stelle des bisher vorhandenen Gewächshauses die Errichtung von Wohnhäusern zu ermöglichen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Am/37 „Hinter der Windmühle“ kann in der Zeit vom 12. März 2018 bis einschließlich 12. April 2018 im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

(www.schwalmtal.de -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 12. März 2018 bis einschließlich 12. April 2018 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 12. April 2018 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Am/37 „Hinter der Windmühle“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Am/37 „Hinter der Windmühle“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 28. Februar 2018

- gez.: Pesch -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Am/36 „Erweiterung Kranenbachcenter“

Für den Bebauungsplan Am/36 „Erweiterung Kranenbachcenter“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Das Ziel der Planung besteht darin, das vorhandene Einkaufszentrum zu entwickeln. Hierzu sind eine Verlagerung des Discounters innerhalb der bisherigen Grundstücksgrenzen sowie die Neuansiedlung eines weiteren Einzelhandelsbetriebes geplant. Außerdem erfolgt eine Anpassung der nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen hinsichtlich der baugebietsbezogenen Verkaufsflächen-Kontingentierungen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Am/36 „Erweiterung Kranenbachcenter“ kann in der Zeit vom 12. März 2018 bis einschließlich 12. April 2018 im Rathaus der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmthal zum Download zur Verfügung.

(www.schwalmtal.de -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

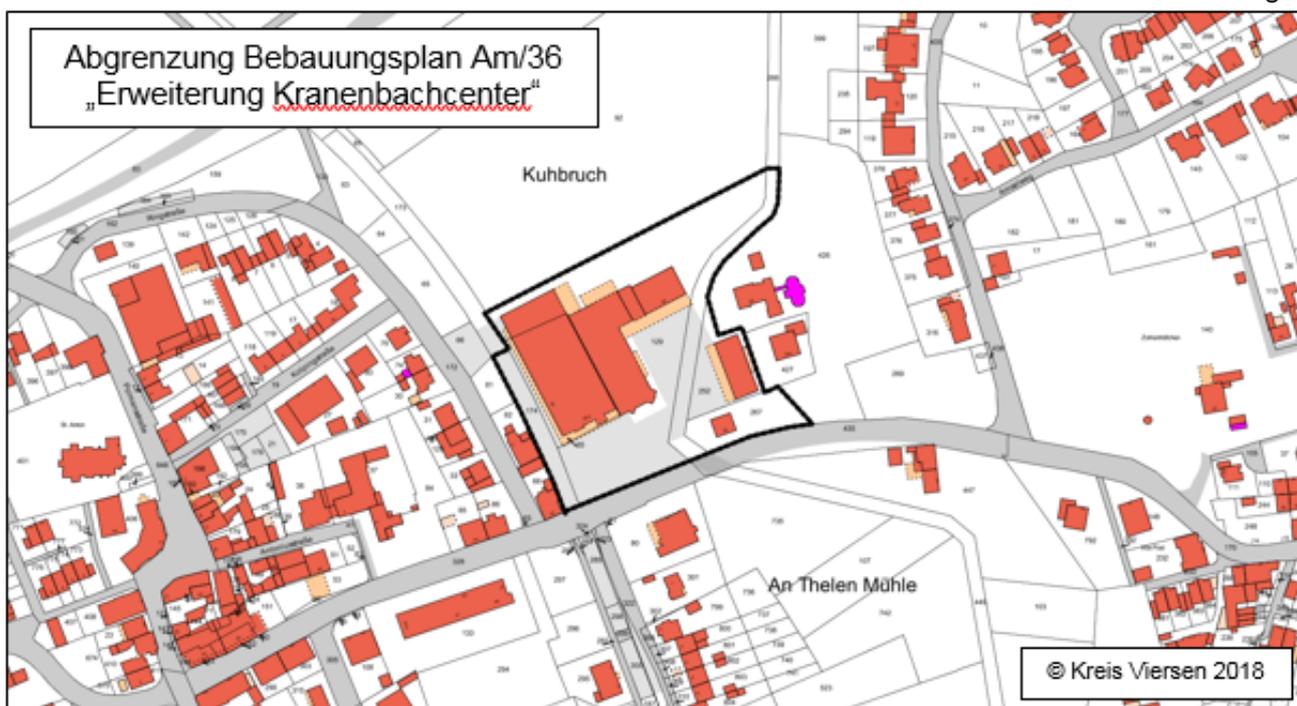
Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 12. März 2018 bis einschließlich 12. April 2018 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 12. April 2018 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Am/36 „Erweiterung Kranenbachcenter“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 28. Februar 2018

- gez.: Pesch -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 27. Februar 2018 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/7 IV, 3. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, im rückwärtigen Bereich der Wohnhäuser Bernhard-Rösler-Straße 98 bis 108 a sowie des Grundstückes Gemarkung Waldniel, Flur 55, Flurstück 838 die Errichtung von Wintergärten zu ermöglichen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/7 IV, 3. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“ mit Begründung in der Zeit

vom 12. März 2018 bis einschließlich 12. April 2018

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

(www.schwalmtal.de -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

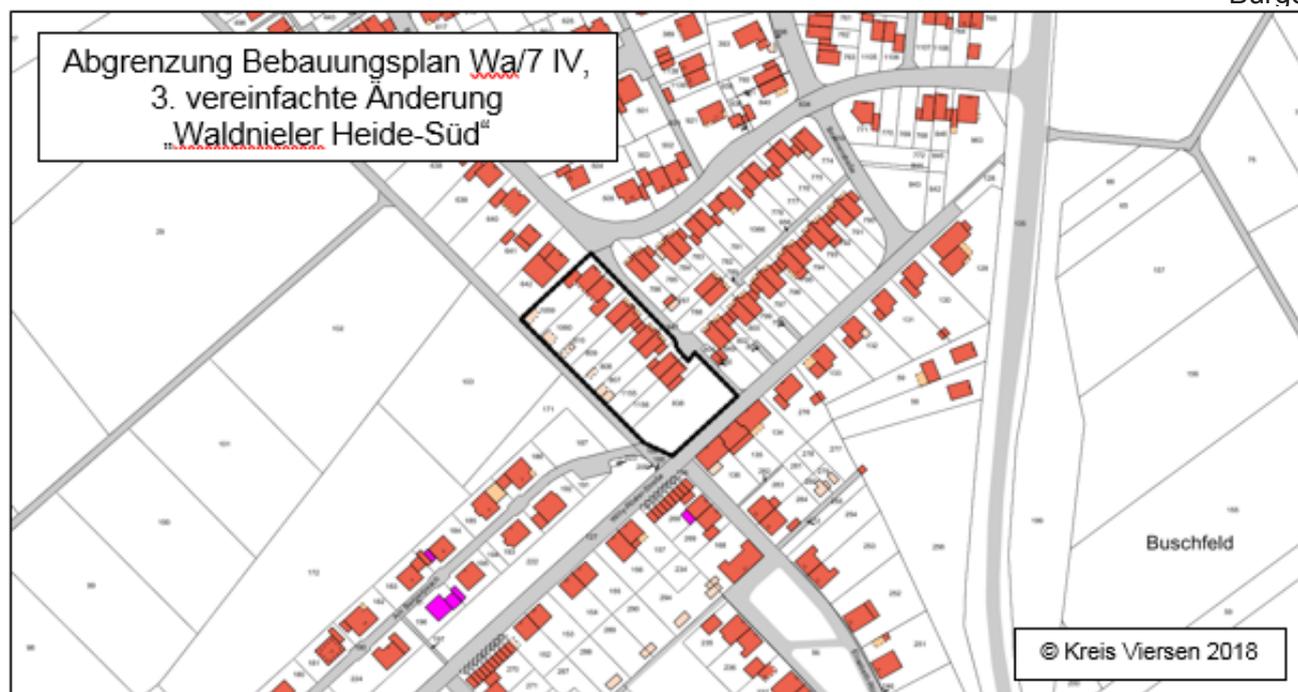
Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Wa/7 IV, 3. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“ wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 28. Februar 2018

-gez.: Pesch -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 27. Februar 2018 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung des Bebauungsplanes Am/4, 8. Änderung „Geneschen-Nord“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, im Bereich der Grundstücke Gemarkung Amern, Flur 19, Flurstücke 986 und 987 statt eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage die Errichtung von zwei Einfamilienwohnhäusern zu ermöglichen. Außerdem werden sechs öffentliche Stellplätze ausgewiesen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/4, 8. Änderung „Geneschen-Nord“ mit Begründung in der Zeit

vom 12. März 2018 bis einschließlich 12. April 2018

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmthal zum Download zur Verfügung.

(www.schwalmthal.de -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

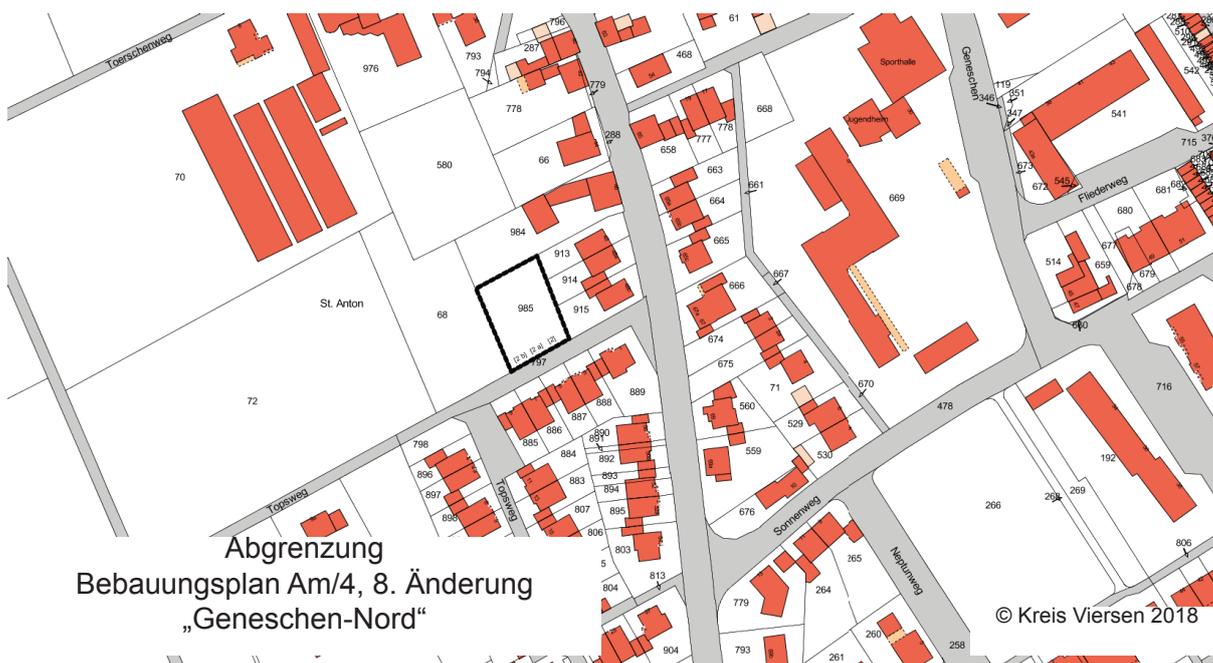
Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Am/4, 8. Änderung „Geneschen-Nord“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmthal, den 28. Februar 2018

- gez.: Pesch -
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 205

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntma- chung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 27. Februar 2018 den Bebauungsplan Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hinweise:

A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

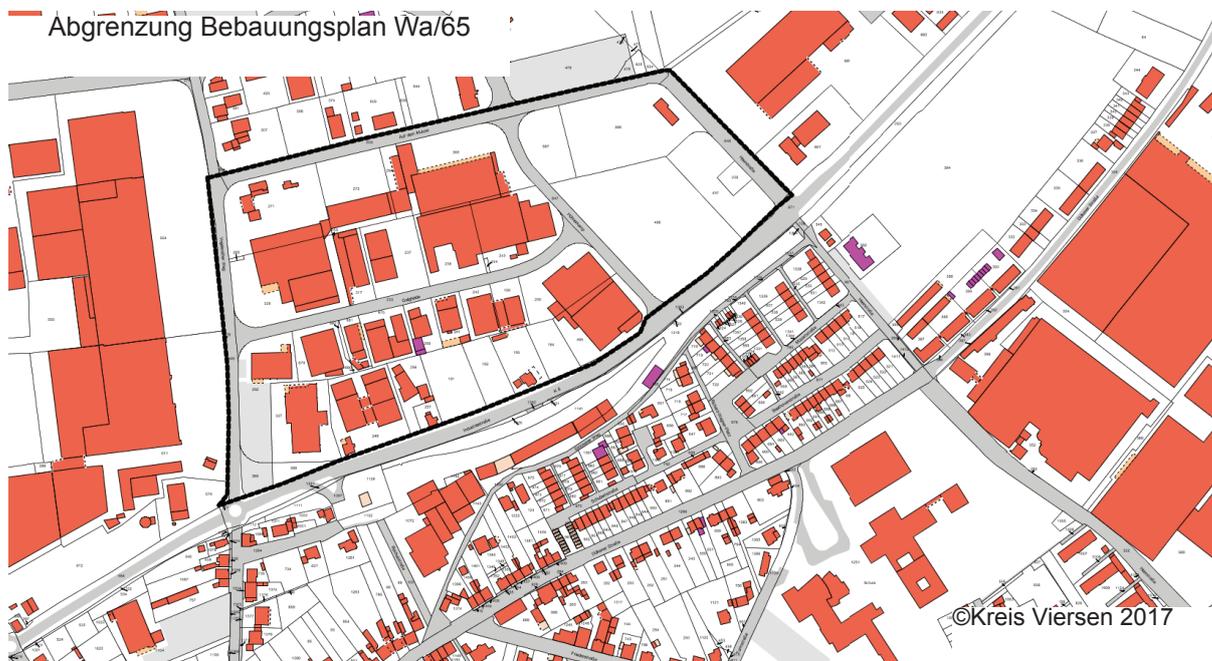
- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwalmtal, den 28. Februar 2018

- gez.: Pesch -
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 206

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/14 I, 4. Änderung „Ungerather Kirchweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

I. Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 27.02.2018 den Bebauungsplan Wa/14 I, 4. Änderung „Ungerather Kirchweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/14 I, 4. Änderung „Ungerather Kirchweg“ mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

II. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Bebauungsplanes Wa/14 I, 4. Änderung „Ungerather Kirchweg“ weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungs-

plan wird daher nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Wa/14 I, 4. Änderung „Ungerather Kirchweg“ angepasst. Dabei wird die bisherige Darstellung als „Grünfläche“ aufgehoben und durch eine Darstellung als „Wohnbaufläche“ ersetzt.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20,

41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

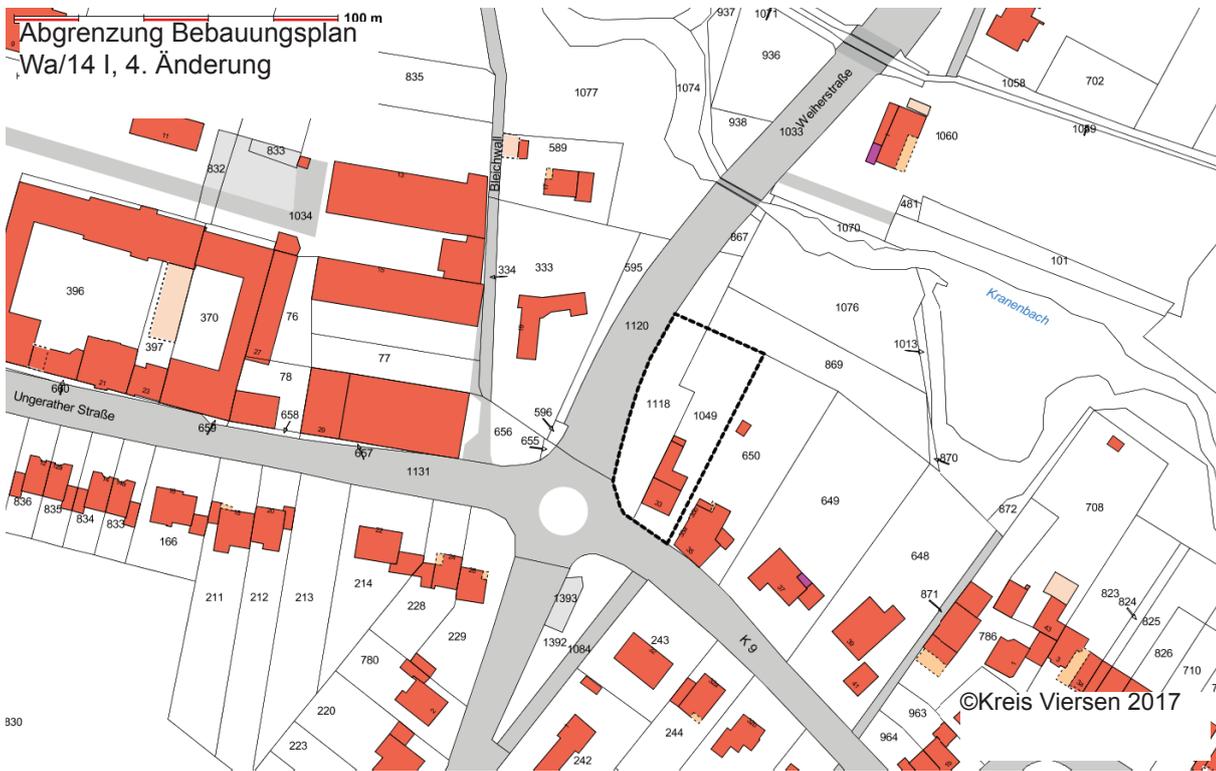
- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/14 I, 4. Änderung „Ungerather Kirchweg“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwalmtal, den 28. Februar 2018

- gez. Pesch -
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 207

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 28 II W – nördlich Breite Straße -

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 19.12.17 den Be-
208

bauungsplan Nr. 28 II W – nördlich Breite Straße - gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches

Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs
von 08.30 bis 12.30
und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags
von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 28 II W – nördlich Breite Straße -wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Als Kompensationsfläche für den Eingriff ist der Ausgleich entsprechend dem Umweltbericht zum Bebauungsplan anzulegen und zu erhalten. Die Zuordnung der Maßnahmen zu den Eingriffen erfolgt entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan ist ein Biotopwert von insgesamt 19.206 auszugleichen. Der defizitäre Wert muss extern ausgeglichen werden. Hierfür wird eine Kompensationsfläche von 4801,5 m² entsprechend der Kostenerstattungsregelungen nach dem Baugesetzbuch zur Verfügung gestellt. Der erforderliche Ausgleich wird in der Gemarkung Neersen, Flur 4, Flurstück 30, am Hagwinkel als Teil einer Sammelausgleichsfläche zur Verfügung gestellt.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

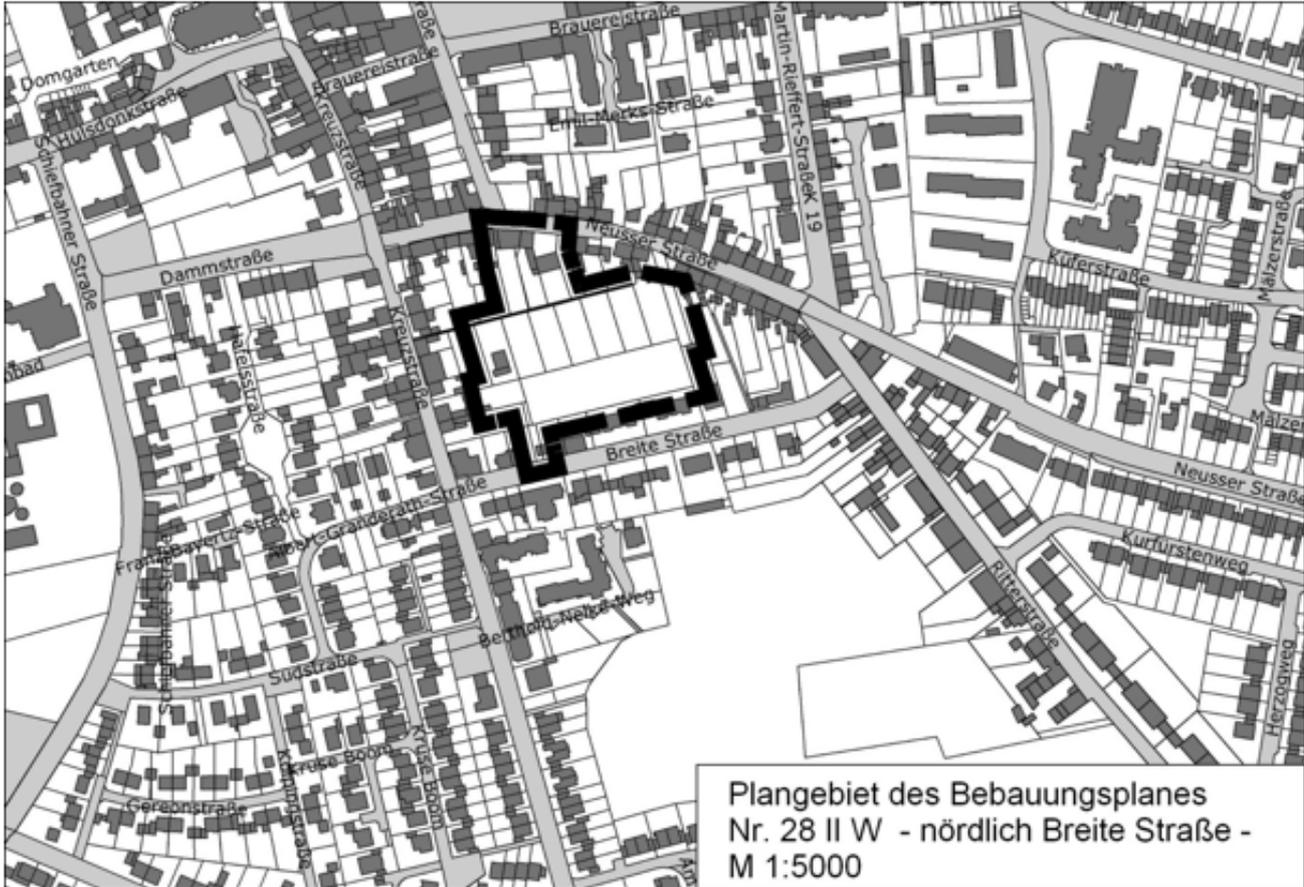
Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 19.12.17 über den Bebauungsplan Nr. 28 II W – nördlich Breite Straße - übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 28 II W – nördlich Breite Straße - Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 16.01.18

gez.
Heyes
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 208

**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft Willich -
Jagdrevier IV**

zelle IV der gemeinschaftlichen
Jagdgenossenschaften Willich ab
01.04.2019 für neun Jahre
3. Verschiedenes

Einladung

Die Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nr. IV der Jagdgenossenschaft Willich werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am

Willich, den 20.02.2018

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
Hans-Gottfried Weyers“

Donnerstag, den 22. März 2018 um 20:00 Uhr
in der Gaststätte Maaßen, Bahnstr. 12,
47877 Willich

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 210

eingeladen.

Tagesordnung: 1. Begrüßung und Eröffnung
2. Beratung und Beschlussfassung
über die Neuverpachtung der Par-

**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft Bracht**

**Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft
Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2018/19**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 318) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. am 14. Januar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018/19 wird in der

Einnahme auf 27.800,-- EURO

Ausgabe auf 27.800,-- EURO

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2018/19 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtige Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 26. März 2018 bis zum 06. April 2018 während der Dienststunden (montags-freitags von 8.30-12.30 Uhr und montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 15.00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 301 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

41379 Brüggen, den 14. Januar 2018

Der Jagdvorstand

Heiner Meevissen
Vorsitzender

Dieter Jakobs
Beisitzer

Niklas Meerts
Beisitzer

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 210

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von Ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 21.02.2017
4. Jahresrechnung 2017/2018
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Beschluss über Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2018/2019
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2018/2019
10. Neuverpachtung der Jagdreviere ab 01.04.2019
11. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Jeder Jagdgenosse kann sich hier durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Jagdgenossen, deren eigener Grundbesitz 1/3 der gesamten Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übersteigt, können andere Jagdgenossen nicht vertreten. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundflächen der von Ihnen vertretenen Jagdgenossen darf 1/3 der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht übersteigen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Viersen, den 21.02.2018

Der Jagdvorstand:
Georg Rauen, Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 211

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alt-Viersen

Einladung

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen wird hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, den 22.03.2018, 20.00 Uhr, in das Restaurant „Rahserhof“ Rahserstraße 172, 41748 Viersen, eingeladen, und nicht wie ursprünglich vorgesehen am 14.03.2018.

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 039-6 „Heimbachstraße / Remigiusstraße“ in Viersen

- Beschluss über die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt:

- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 039-6 „Heimbachstraße / Remigiusstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 039-6 „Heimbachstraße / Remigiusstraße“ bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Alt-Viersen, im südwestlichen Abschnitt des Kreuzungsbereiches der Heimbachstraße mit der Remigiusstraße.

Es umfasst die Flurstücke Nr. 296, 297 und 466 der Flur 100 sowie Teile der Flurstücke Nr. 363 und 420 der Flur 100 auf der Gemarkung Viersen.

Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1.200 m² (0,12 ha). Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Plan dargestellt und aus dem beige-fügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017.

Die vorgennannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele des Bebauungsplanes liegen die Planunterlagen

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

- montags bis freitags
vormittags von 08:00 bis 13:00 Uhr
- montags bis donnerstags
nachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Grundlegendes städtebauliches Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 039-6 „Heimbachstraße / Remigiusstraße“ ist eine bauliche Nachverdichtung zwischenzeitlich brachgefallener innerstädtischer Flächen.

Die zu betrachtenden Flächen befinden sich in direkter Nachbarschaft zur Musikschule und Festhalle mit dem vorgelagerten Hermann-Hülser-Platz. Dieser Platz spielt aufgrund seiner Nutzung als Marktplatz und der Verortung an der Festhalle eine wichtige Rolle innerhalb der Südstadt und wurde im Jahre 2014 als Teilmaßnahme des Förderprojektes „Soziale Stadt -Viersen Südstadt“ umgestaltet. Ziel der Planung war es, die Funktionalitäts-, Aufenthalts- und Gestaltqualität vor der Festhalle und der an die Heimbachstraße anschließenden Flächen zu verbessern.

Durch seine Lage im Kreuzungsbereich der Heimbach- und Remigiusstraße stellt das Plangebiet des Bebauungsplanes einen bedeutenden städtebaulichen Eckpunkt dar, welcher - nicht zuletzt auch durch die räumliche Nähe zum Festhallenumfeld - eine hohe gestalterische Qualität der potenziellen Bebauung verlangt. Beispiel hierfür ist die gegenüberliegende Bebauung der Heimbachstraße 42/44, welche durch ihre hochwertige Gestaltung und einer klaren städtebaulichen Kubatur eine positive Entwicklung in Form einer Wohn- und Gewerbenutzung darstellt.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen Teilbereich des seit dem 20.06.1977 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 039 Blatt 1 „Sanierungsgebiet Mechanische Seidenweberei“ in Viersen. Dieser Bebauungsplan setzt die im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes befindlichen Flächen als Allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Aufgrund der historisch gewachsenen Bebauungsstruktur, welche sich durch Anordnung zur Klosterstraße definiert und somit die Bereiche entlang der Remi-

vom 15.03.2018 bis einschließlich 05.04.2018

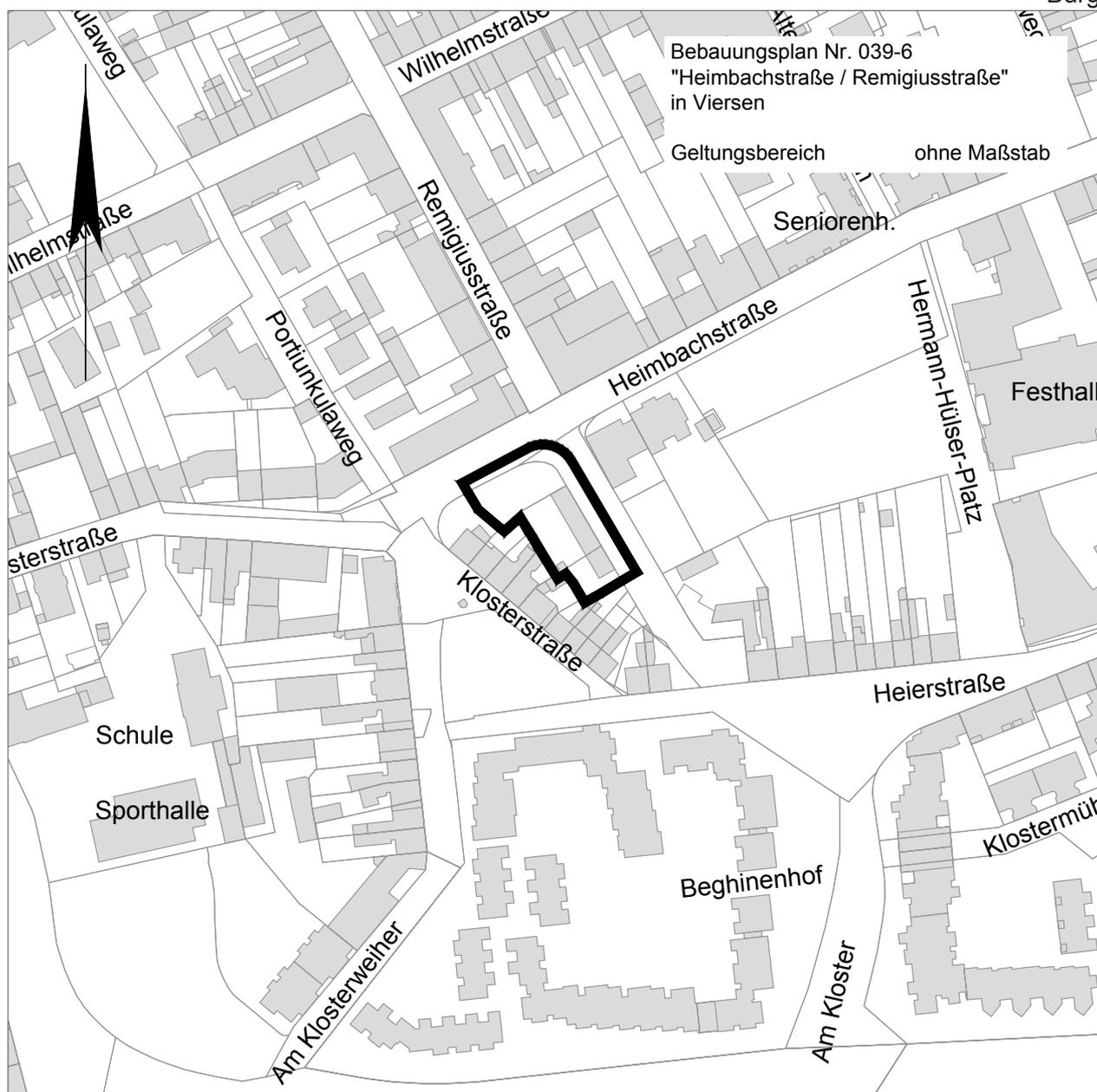
giusstraße als rückwärtige Gartenflächen betrachtet, wurden für diese Flächen keine bebaubaren Flächen festgesetzt. Das bestehende eingeschossige Gebäude auf diesen Flächen - ehemals als Blumenhalle zum Verkauf und zur Lagerung von Blumen gewerblich genutzt - wurde planungsrechtlich nicht durch den Bebauungsplan Nr. 039 Blatt 1 erfasst. Die Nutzung des Gebäudes wurde vor zwischenzeitlich über zehn Jahren aufgegeben und nunmehr durch einen privaten Investor erworben.

Das ebenfalls innerhalb des Geltungsbereiches befindliche Flurstück Nr. 297 ist derzeit als unbewirtschafteter, ungeordneter Stellplatz genutzt. Eine planungsrechtliche Sicherung dieser Nutzung besteht nicht. Die Grundstücksfläche befindet sich in städtischem Besitz. Aufgrund der angespannten Parksituation im Quartier ist ein Entfall der Stellplätze nicht zielführend. Aus den o.g. städtebaulichen Gründen wird jedoch eine bauliche Fassung der Ecksituation angestrebt, so dass eine Verlagerung und Neuordnung der öffentlichen Stellplätze in den Bereich der ehemaligen Blumenhalle sinnvoll erscheint.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der genannten Entwicklung ist demzufolge eine Änderung des bestehenden Planungsrechtes durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 039-6 „Heimbachstraße / Remigiusstraße“ erforderlich.

Viersen, den 19.02.2018

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 21. Februar 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1989 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in dem beigefügten Gebührentarif genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)
- d) die Ablichtung von Zeugnissen und die Beglaubigung von Ablichtungen, die zur Schul-, Hoch-

schul- und Berufsausbildung benötigt werden.

§ 4

Auslagensatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Die Gebührensuldnerin/Der Gebührensuldner hat Anspruch auf eine Quittung.
- (3) Bei schriftlicher Anforderung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Gebühr auch durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebühren-

pflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19. Februar 2003 (GV NRW S. 156, ber. S. 570, 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 12. Mai 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 21. Februar 2018

gez. Wassong
Bürgermeister

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niederkrüchten
vom 21. Februar 2018**

Gebührentarif

Tarif-Nr.	G e g e n s t a n d	Gebühren in EURO
1.	Vervielfältigungen und Auszüge a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite c) Farbkopien und –ausdrucke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2 d) für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	 0,70 0,40 0,90 1,20 1,70 2,70 9,00

2.	Beglaubigungen und Zeugnisse a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,50 4,20
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	22,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	24,00 24,00 15,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,40 0,30

12.	Lichtpausen und Plots a) DIN A 4 b) DIN A 3 c) DIN A 2 d) DIN A 1 e) DIN A 0 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	8,00 9,00 11,00 13,00 15,00
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	Kostenerstattung bei Schadensregulierungen	15,00
16.	Mehrbedarf Windelsäcke Pro Windelsack	2,50

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 214

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
